

Abwägungsvorschlag zur Textlichen Festsetzung T 1.1.1

Die bisherige **textliche Festsetzung T 1.1.1 - „Unzulässigkeit von Einzelhandels-einrichtungen innerhalb des Plangebiets, Zulässigkeit von „Werksverkauf“** ist aufgrund des nicht mehr rechtssicheren Einzelhandelskonzeptes aus dem Jahr 2005, aktualisiert mit dem FNP 2009 und der damit fehlenden städtebaulichen Begründung rechtlich anfechtbar.

Stellungnahme der Verwaltung:

Anlass der Planung war die Erweiterung der vorhandenen Produktionseinrichtung der Firma FRANKEN BRUNNEN. Der überwiegende Teil (Errichtung von drei Lagerhallen) ist bereits umgesetzt, die Errichtung des Hochregallagers perspektivisch vorgesehen. Die Firma hatte zu keinem Zeitpunkt vor, das Gelände einer anderen Nutzung zuzuführen und auch zukünftig nicht geplant.

Der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben erfolgte auf der Grundlage des § 1 Abs. 9 BauNVO. Dabei sollte lediglich der „Werksverkauf“ möglich bleiben, wenn die Sortimente in räumlicher und fachlicher Verbindung zur Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen stehen. Die städtebauliche Begründung für diese Festsetzung basierte auf dem Konzept zur Einzelhandels- und Standortentwicklung vom November 2005 mit der Aktualisierung vom März 2008 und dem damit bezweckten Schutz der zentralen Versorgungsbereiche und der Anwendung der „Eilenburger Liste“ (Liste aller für die Stadt Eilenburg zutreffenden zentrenrelevanten Sortimente). Das Einzelhandelsgutachten ist veraltet und damit auf Grund der geänderten Rechtsgrundlagen anfechtbar. Somit ist davon auszugehen, dass die Festsetzung rechtlich nicht umsetzbar ist. Aus diesem Grund müsste sie nach jetziger Rechtsauffassung gestrichen werden.

Mit der Fa. FRANKEN BRUNNEN wurde das Problem besprochen. Aus ihrer Sicht kann die rechtliche Anfechtbarkeit der o. g. Festsetzung im Interesse einer kurzfristig rechtskräftigen Satzung in Kauf genommen werden.

Vor dem Satzungsbeschluss sollte durch den Stadtrat abgewogen werden, ob an der Festsetzung festgehalten werden soll (Empfehlung der Verwaltung) oder der B-Plan geändert und damit nochmals ins Verfahren gebracht werden soll.

Der Stadtrat beschließt, die Festsetzung unter T 1.1.1 zum Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben, außer „Werksverkauf“, beizubehalten.

Ja:

Nein:

Enthaltung: